



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
z.Hdn. Herrn Dr. Matthias POTYKA, LL.M.  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMVRDJ-Z10.003/0003-I 3/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Tü/Fr

Klappe (DW)

39202

Fax (DW)

100265

Datum

28.05.2018

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Spaltung von Genossenschaften (Genossenschaftsspaltungsgesetz – GenSpaltG) erlassen wird und mit dem das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetz 1997, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das SCE-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Umgründungssteuergesetz und das Bankwesengesetz geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ziel des Gesetzesvorschlages ist es, den Genossenschaften die Umgründungsform der Spaltung zu eröffnen. Gleichzeitig soll für Revisionsverbände in der Rechtsform des Vereins die Möglichkeit geschaffen werden, sich in die Rechtsform der Genossenschaft umzuwandeln.

### **Zum Genossenschaftsspaltungsgesetz**

Die Unternehmensspaltung ist definiert mit der gänzlichen oder teilweisen Übertragung von Unternehmensteilen auf einen oder mehrere andere Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, wobei im Fall der Übertragung aller Vermögensteile die übertragende Gesellschaft ohne Abwicklung beendet wird (Aufspaltung bzw. Abspaltung).

Die unterschiedlichen Spaltungsformen stehen derzeit nur den Kapitalgesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), offen. Das Anliegen, den Genossenschaften ebenfalls die Spaltung zu ermöglichen, ist nicht neu. Bereits 2016 lag ein Genossenschaftsspaltungsgesetz im Entwurf vor, der letztlich aber nicht in Begutachtung ging. Bereits in diesem Entwurf waren die Motive für das Vorhaben nicht klar erkennbar. Auch in dem nun vorliegenden Entwurf wird als Motiv lediglich auf die eingeschränkte Flexibilität von Genossenschaften verwiesen.

Johann-Böhm-Platz 1  
A-1020 Wien  
U2 Station Donaumarina  
Telefon +43 1 534 44 DW  
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at  
www.mitgliederservice.at  
www.betriebsraete.at  
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352  
DVR Nr. 0046655  
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007  
BIC: BAWAATWW

Aus Sicht des ÖGB ist bei der Spaltung von Genossenschaften auf die Besonderheit des Genossenschaftsrechts Rücksicht zu nehmen. Die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder ist wesentliches Merkmal der Genossenschaft (vgl. § 1 GenG). Die Mitglieder stehen oftmals in engen Geschäftsbeziehungen zu „ihrer“ Genossenschaft (Kunden- oder Lieferantenbeziehungen) und haben daher eine enge Beziehung zum Unternehmen. Darüber hinaus trägt sowohl die demokratische Selbstverwaltung (Aufsichtsrat und Vorstand werden aus dem Kreis der Genossenschaftsmitglieder gewählt) als auch das Prinzip „ein Mitglied – eine Stimme“ dazu bei, dass GenossenschaftlerInnen eine deutlich engere Beziehung zur Genossenschaft als Aktionäre zur börsennotierten AG unterhalten. Ein substantieller Eingriff, wie sie jedenfalls eine Genossenschaftsspaltung darstellt, kann daher zulasten der genossenschaftlichen Struktur gehen. Dies gilt insbesondere bei der nicht verhältnismäßigen und bei der rechtsformübergreifenden Spaltung.

Der ÖGB spricht sich nicht grundsätzlich gegen das Anliegen aus, die Spaltung darf allerdings nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen. Diesbezüglich spricht sich der ÖGB gegen Sonderregelungen in Bezug auf die Kapitalausstattung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften aus. Außerdem darf die Reform die Besonderheit des Genossenschaftsrechts nicht untergraben bzw. aushöhlen. Vor der Durchführung des Vorhabens bedarf es einer umfassenden Wirkungsanalyse der verschiedenen Spaltungsformen auf die genossenschaftliche Struktur.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt der ÖGB wie folgt Stellung:**

#### **Zu § 3: Kapitalerhaltung, Anwendung des Gründungsrechts, Haftung der Organe**

§ 3 Abs 1 des Entwurfes sieht vor, dass bei einer Spaltung die Ausstattung aller beteiligten Genossenschaften mit einem angemessenen Anteil am Mindestgeschäftsanteilskapital unterbleiben kann, wenn der Revisor in seinem Gutachten die Lebensfähigkeit aller beteiligten Genossenschaften unzweifelhaft testiert.

Hier ist zu befürchten, dass Beschäftigte das fehlenden Delta an Eigenkapital durch gesteigerte Produktivität oder durch Lohneinsparungen ausgleichen müssen. Zum anderen könnte die Spaltung dazu benutzt werden, gewinnbringende Teile abzuspalten (z.B. Abspaltung in eine Kapitalgesellschaft) und den Rest samt Beschäftigten seinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu überlassen.

Der Terminus „Lebensfähigkeit“ ist zu unbestimmt. Wird hier auf einen kurzen bis mittelfristigen Zeitraum (3-5 Jahren) abgestellt oder wird mit „Lebensfähigkeit“ eine nachhaltige Sicherung des Unternehmens verstanden? Die Erläuterungen hierzu überzeugen keinesfalls, wenn darin festgehalten wird, dass auch derzeit durch ein Ausscheiden von Mitgliedern es zu einer Verringerung der Summe der Nachschusspflichten kommen kann.

Der ÖGB fordert daher, § 3 Abs 1, letzter Satz, zu streichen.

#### **Zu § 4: Spaltungsbericht**

Der Spaltungsbericht des Vorstandes hat die Auswirkungen der Spaltung auf die ArbeitnehmerInnen (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte) zu enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass gerade bei der Genossenschaft der Vorstand dieses aus ArbeitnehmerInnensicht zentrale Thema im Spaltungsbericht ausklammern kann.

Hier ist unbedingt eine Nachbesserung erforderlich.

#### **Zu § 5: Gutachten des Revisors**

Der Revisor hat in seinem schriftlichen Gutachten darauf einzugehen, ob die Spaltung u.a. mit den Belangen der Gläubiger der an der Spaltung beteiligten Genossenschaften vereinbar ist. Die Erfüllung der Gläubigerschutzbestimmungen (vgl. § 18) ist jedoch kein ausdrückliches Zulässigkeitsmerkmal für die Spaltung gemäß § 5 Abs 2 des Entwurfes. Diesbezüglich soll eine Ergänzung vorgenommen werden.

#### **Zu § 6 Abs 2: Prüfung durch den Aufsichtsrat**

Gehören dem Aufsichtsrat der Genossenschaft gemäß § 110 ArbVG entsandte ArbeitnehmervertreterInnen an, so kann aus Sicht des ÖGB nicht auf eine Prüfung der Spaltung durch den Aufsichtsrat - durch Beschluss der Genossenschaftsmitglieder - verzichtet werden. Eine Information des Vorstandes ist nicht ausreichend, um die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte der ArbeitnehmervertreterInnen im Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Im Übrigen muss klargestellt werden, dass mit dem Begriff „Mitglieder“ die Genossenschaftsmitglieder und nicht die Mitglieder des Aufsichtsrats gemeint sind.

#### **Zu § 8: Spaltungsbeschluss**

Nach dem Entwurf bedarf die Spaltung einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; nur bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung ist ein höheres Quorum vorgesehen. Aus Sicht des ÖGB soll eine Spaltung der Genossenschaft - analog zur Regelung bei der Kapitalgesellschaft – zumindest einer Dreiviertelmehrheit bedürfen.

Der Revisor sollte nicht nur zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sein, wie im Entwurf in § 8 Abs 2 vorgesehen, sondern verpflichtend daran teilnehmen müssen.

Des Weiteren sieht § 8 Abs 2 vor, dass selbst bei einem negativen Gutachten des Revisors (vgl. § 5 des Entwurfes) die Spaltung durchgeführt werden kann, sofern in zwei aufeinanderfolgenden Generalversammlungen jeweils mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Spaltungsbeschluss unterstützen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 5 Abs 2, wonach die Spaltung nur zulässig ist, *„wenn der Revisor in seinem Gutachten bestätigt, dass das allen beteiligten Genossenschaften zugewiesene Vermögen jeweils einen positiven Verkehrswert hat, der bei den neuen Genossenschaften mindestens der Höhe der dafür gewährten Geschäftsanteile entspricht“*.

Außerdem widerspricht diese Bestimmung einem effektiven Minderheitenschutz. Der Revisor hat in seinem Gutachten auch festzuhalten, ob die Spaltung mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist. Es ist nicht vertretbar, dass eine Zweidrittelmehrheit sich über ein diesbezüglich negatives Urteil des Prüfers hinwegsetzen kann. Der ÖGB fordert daher im Falle eines negativen Gutachtens des Prüfers in Bezug auf die Interessen der Genossenschaftsmitglieder ein deutlich höheres Quorum (zumindest 90 Prozent) für einen gültigen Spaltungsbeschluss.

### **Zu § 9: Kündigungsrecht**

Nach dem Entwurf sollen Genossenschaftsmitglieder nur ein Kündigungsrecht bzw. Wahlrecht bei der nichtverhältnismäßigen Spaltung erhalten. Aufgrund der einleitend ausgeführten besonderen Verbindung der Genossenschaftsmitglieder zur Genossenschaft sollte bei Vorliegen eines negativen Gutachtens des Revisors über das Spaltungsvorhaben ein generelles Kündigungsrecht der Mitglieder vorgesehen werden.

### **Zu § 10: Rechtsfolgen der Kündigung**

Nach § 10 Abs 2 des Entwurfes ist das kündigende Mitglied nur berechtigt, seinen Geschäftsanteil zu verlangen. Reichen gemäß § 10 Abs 3 die Geschäftsanteile und die in der Schlussbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes allerdings nicht aus, so hat das kündigende Mitglied den anteiligen Fehlbetrag – unter Berücksichtigung etwaiger Haftungsbeschränkungen - an die Genossenschaft, aus der es austreten möchte, zu zahlen.

Der ÖGB vertritt die Auffassung, dass ein etwaiger bilanzieller Fehlbetrag nur dann eingefordert werden kann, wenn dieser nicht aus den Stillen Reserven gedeckt ist.

### **Zu § 18: Schutz der Gläubiger**

Die in § 18 geregelten Gläubigerschutzvorschriften entsprechen den §§ 15 und 16 des Spaltungsgesetzes. Dementsprechend haften für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der übertragenden Genossenschaft neben der Genossenschaft, der die Verbindlichkeit nach dem Spaltungsplan zugeordnet wird, auch die übrigen an der Spaltung beteiligten Genossenschaften bis zur Höhe des ihnen jeweils zugeordneten Nettoaktivvermögens.

Laut § 21 des Entwurfs soll eine Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft ermöglicht werden. Für diesen Fall ist klar zu stellen, dass bei weiteren genossenschaftsrechtlichen Spaltungen zu einem späteren Zeitpunkt, die für die Gläubiger zur Verfügung stehende Haftungsbasis sich auch auf das Vermögen der abgespaltenen Kapitalgesellschaft erstreckt.

### **Zu § 20: Spaltung zur Aufnahme**

Durch den Verweis auf die jeweiligen verschmelzungsrechtlichen Vorschriften (GenVG, AktG bzw. GmbHG) soll laut Erläuterungen zu Abs 4 die Spaltung einer Genossenschaft zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn

das zu übertragende Vermögen an sich keinen positiven Verkehrswert hat. Dies soll auch gelten, wenn der übernehmende Rechtsträger eine Genossenschaft ist.

Der ÖGB verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu § 3 und lehnt eine derartige Regelung ab.

### **Zu § 21: Abspaltung zur Aufnahme durch eine Kapitalgesellschaft**

Diese Regelung betrifft die rechtsformübergreifende Spaltung. Die Auswirkungen einer rechtsformübergreifenden Spaltung auf die genossenschaftliche Struktur können erheblich sein. Dies ist etwa der Fall bei einer Abspaltung des gesamten operativen Geschäftsbetriebes auf eine Aktiengesellschaft. Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der AG müssen sich nicht zwingend aus den Mitgliedern der Genossenschaft zusammensetzen, der Einfluss auf die Hauptversammlung der AG ist für das Genossenschaftsmitglied nur noch mittelbar gegeben.

Eine solche Strukturveränderung soll nach Meinung des ÖGB zumindest eine Dreiviertelmehrheit benötigen und zugleich ein Kündigungsrecht für die Genossenschaftsmitglieder ermöglichen.

Der ÖGB ersucht im Rahmen der weiteren Behandlung des Gesetzesentwurfes die gemachten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär